



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Anlage 3 – Rechtliche und normative Grundlagen (Übersicht)

Einordnung der Mit-Opfer und der Grenzen der Selbsthilfe

Rechtsgrundlage / Norm	Zentrale Schutz- und Verpflichtungsaussage	Bedeutung für Mit-Opfer	Relevanz für Selbsthilfe / Leitfaden
EU-Richtlinie 2012/29/EU (Mindeststandards für Opferrechte)	Opfer – einschließlich Angehöriger Getöteter – haben Anspruch auf Information über alle geeigneten, kostenfreien Unterstützungsangebote	Mit-Opfer sind als Opfer anerkannt und informationsberechtigt	Leitfäden dürfen Angebote nicht faktisch begrenzen oder selektiv darstellen
EU-Richtlinie 2012/29/EU	Besondere Berücksichtigung vulnerabler Opfer und Schutz vor weiterer Schädigung	Mit-Opfer gelten als hochvulnerable Gruppe	Grenzen klassischer Selbsthilfe müssen benannt werden
Istanbul-Konvention	Verpflichtung zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung	Staatliche und institutionelle Strukturen dürfen Betroffene nicht erneut schädigen	Ungeeignete Selbsthilfeformate ohne Schutzrahmen sind problematisch
Istanbul-Konvention	Bedarfsgerechte, koordinierte und opferzentrierte Unterstützung	Unterstützung muss sich an individueller Belastung orientieren	Ergänzende, koordinierte Hilfe-zur-Selbsthilfe erforderlich



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Rechtsgrundlage / Norm	Zentrale Schutz- und Verpflichtungsaussage	Bedeutung für Mit-Opfer	Relevanz für Selbsthilfe / Leitfaden
UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	Schutz und Teilhabe bei psychischen Beeinträchtigungen	Schwere Traumafolgen können als psychische Beeinträchtigung gelten	Standardisierte Selbsthilfe ohne Anpassung kann indirekt diskriminierend wirken
UN-BRK	Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen („reasonable accommodation“)	Unterstützungsangebote müssen angepasst werden	Differenzierung und Schutzkriterien im Leitfaden notwendig
Sozialrecht (SGB – Schutz- und Präventionslogik)	Schutz der psychischen Gesundheit, Vermeidung von Verschlechterungen	Präventions- und Schutzpflicht gegenüber hochvulnerablen Gruppen	Systemsteuernde Instrumente müssen Schutzlücken vermeiden
Selbsthilfe-Leitfaden („Hilfe zur Selbsthilfe“)	Steuerungs- und Orientierungsfunktion (faktisch normativ)	Derzeit keine explizite Einordnung von Mit-Opfern	Fachliche Ergänzung zur Abbildung von Grenzen der Selbsthilfe erforderlich

Zusammenfassende Bewertung

Die Grenzen klassischer Selbsthilfe bei Mit-Opfern ergeben sich nicht aus Förderlogiken, sondern aus verbindlichen Schutz-, Präventions- und Menschenrechtsverpflichtungen. Der Selbsthilfe-Leitfaden ist der zentrale Ort, an dem diese Verpflichtungen systemisch abzubilden sind.